



HESSISCHER LANDTAG

17. 08. 2020

Kleine Anfrage

Jan Schalauske (DIE LINKE) vom 01.07.2021

Wohngeld in Hessen

und

Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Vorbemerkung Fragesteller:

Laut Medienberichten sind die Anträge auf staatliche Unterstützung in Form von Wohngeld im Zuge der Corona-Krise und der damit verbundenen Einkommensausfälle deutlich angestiegen. So war beispielsweise bezüglich der Stadt Frankfurt von einer „Antragflut auf Wohngeld“ die Rede („Frankfurter Rundschau“ 05.11.2020). Auch die Landesregierung hat das Wohngeld mehrfach als ein wichtiges Instrument gegen die sozialen Auswirkungen der Corona-Pandemie benannt. Zudem besteht laut Koalitionsvertrag das Ziel, sich „für eine Erhöhung des Wohngeldes und eine Anpassung der Einkommensgrenzen für seinen Bezug einsetzen [zu wollen], um den gestiegenen Mieten in den Ballungsräumen Rechnung zu tragen“. Zudem solle „das Wohngeld [...] dabei noch stärker danach ausgerichtet werden, vor allem Familien mit mittlerem Einkommen dabei zu unterstützen, gestiegene Mietpreise bezahlen zu können.“ Auch die Fraktion DIE LINKE. im Hessischen Landtag fordert eine Ausweitung des Wohngeldes als ein Instrument – neben anderen notwendigen Maßnahmen wie einer Offensive für den sozialen Wohnungsbau – um bezahlbares Wohnen zu ermöglichen. Das Ziel muss sein, dass niemand mehr als 30 Prozent des verfügbaren Einkommens für die Miete ausgeben muss.

Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen:

Durch das Wohngeld können die infolge der Corona-Pandemie durch Kurzarbeitergeld oder Verlust einer Nebentätigkeit (insbesondere in der Gastronomie) entstandenen Einkommenseinbußen abgedeckt werden. Auch die im Zuge der Wohngeldreform 2020 erfolgten Leistungsverbesserungen tragen in der gegenwärtigen Corona-Krise dazu bei, dass mit Wohngeld die Mietzahlungsfähigkeit bzw. die Tragbarkeit der Wohnkostenbelastung einkommensschwacher Haushalte gesichert werden kann. Dies gilt gleichermaßen für selbstnutzende Wohneigentümer, die einen Kredit bedienen müssen.

Kann hingegen der Lebensunterhalt nicht mehr aus eigenen Mitteln (Einnahmen, Ersparnissen, Darlehen o. ä.) bestritten werden, kommt Wohngeld nicht infrage. In solchen Fällen können stattdessen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Arbeitslosengeld II) oder nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe), bei deren Berechnung auch Kosten der Unterkunft berücksichtigt werden, in Anspruch genommen werden.

Für die Beantwortung der Fragen 2 und 3 sowie 5 bis 9 wurden die Daten aus der amtlichen Wohngeldstatistik der Jahre 2016 bis 2019 herangezogen und für die Ausweisung von prozentualen Anteilen entsprechend aufbereitet. Die amtliche Wohngeldstatistik wird jährlich (im Juli/August) vom Hessischen Statistischen Landesamt herausgegeben und beinhaltet jeweils das Jahresergebnis zum 31. Dezember. Dieses umfasst neben den Empfängerinnen und Empfängern am Jahresende auch die rückwirkenden Bewilligungen aus dem ersten Quartal des Folgejahres. Zum Zeitpunkt der Beantwortung der Kleinen Anfrage lag die amtliche Wohngeldstatistik für das Jahr 2020 noch nicht vor.

Für die Beantwortung der Frage 1 wurde die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung (HZD), die das zentrale und landesweit einheitliche IT-Verfahren im Bereich des Wohngeldes konzipiert und betreibt, um eine Auswertung gebeten. Die Daten stammen aus einer zu jedem Rechenlauf erstellten eigenen (Wohngeld-)Statistik.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei wie folgt:

Frage 1. Wie hat sich die Zahl der Wohngeldanträge pro Quartal in Hessen im Jahr 2020 gegenüber dem Jahr 2019 verändert? Um Aufschlüsselung nach Regierungsbezirken, Landkreisen und zusätzliche Angabe der kreisfreien Städte wird gebeten.

Zahl der Wohngeldanträge (Erst-, Weiterleistungs- und Erhöhungsanträge)								
	Q1 2019	Q2 2019	Q3 2019	Q4 2019	Q1 2020	Q2 2020	Q3 2020	Q4 2020
Regierungs- bezirk Darmstadt	13.259	10.682	11.533	9.953	16.977	14.912	15.929	12.020
Stadt Darmstadt	907	740	545	609	1.011	973	814	747
Stadt Frankfurt	2.839	2.568	2.640	2.140	3.317	3.007	3.429	2.670
Stadt Offenbach	528	536	497	483	730	643	776	674
Stadt Wiesba- den	1.253	925	1.230	1.030	1.821	1.363	1.641	1.242
LK Bergstraße	784	564	611	570	1.074	813	830	563
LK Darmstadt- Dieburg	656	577	626	502	976	768	886	709
LK Groß-Gerau	1.234	965	1.169	1.011	1.509	1.309	1.710	1.142
Hochtaunus- kreis	562	429	479	407	716	690	650	572
Main-Kinzig- Kreis	1.172	996	1.009	875	1.500	1.619	1.519	1.039
Main-Taunus- Kreis	534	361	423	379	684	607	606	470
Odenwaldkreis	302	226	235	173	409	337	318	187
LK Offenbach	1.315	990	1.156	967	1.760	1.495	1.545	1.040
Rheingau- Taunus-Kreis	394	334	289	258	537	504	389	342
Wetteraukreis	779	471	624	549	933	784	816	623

Quelle: HZD, Wiesbaden, HeWoG-Jahresstatistik der einzelnen Rechenläufe der Jahre 2019 und 2020

Zahl der Wohngeldanträge (Erst-, Weiterleistungs- und Erhöhungsanträge)								
	Q1 2019	Q2 2019	Q3 2019	Q4 2019	Q1 2020	Q2 2020	Q3 2020	Q4 2020
Regierungs- bezirk Gießen	3.360	2.629	2.925	2.516	4.671	3.423	3.855	2.633
LK Gießen	800	743	734	635	1.122	821	947	674
Lahn-Dill-Kreis	586	423	569	440	778	592	716	487
LK Limburg- Weilburg	564	439	526	414	786	564	637	394
LK Marburg-Bie- denkopf	1.047	723	771	773	1.348	1.042	1.123	750
Vogelsbergkreis	363	301	325	254	637	404	432	328
Regierungs- bezirk Kassel	4.599	3.756	3.924	3.260	6.497	4.813	5.370	4.124
Stadt Kassel	1.400	1.255	1.190	1.076	1.975	1.386	1.801	1.301
LK Fulda	658	498	563	426	1.043	781	799	678
LK Hersfeld- Rotenburg	412	292	363	271	594	325	426	314
LK Kassel	613	441	530	363	838	582	562	499
Schwalm- Eder-Kreis	569	502	506	410	743	688	724	505
LK Waldeck- Frankenberg	530	457	482	417	790	668	670	545
Werra-Meißner- Kreis	417	311	290	297	514	383	388	282
Land Hessen	21.218	17.067	18.382	15.729	28.145	23.148	25.154	18.777
Landkreise	14.291	11.043	12.280	10.391	19.291	15.776	16.693	12.143
kreisfreie Städte	6.927	6.024	6.102	5.338	8.854	7.372	8.461	6.634

Quelle: HZD, Wiesbaden, HeWoG-Jahresstatistik der einzelnen Rechenläufe der Jahre 2019 und 2020

Frage 2. Wie hat sich die Zahl der Haushalte, die in Hessen Wohngeld erhalten, in den letzten fünf Jahren entwickelt?

Zahl der Wohngeldhaushalte in Hessen				
	Wohngeldhaushalte (insgesamt)		Reine Wohngeldhaushalte	Wohngeldrechtliche Teilhaushalte
2016	39.769	davon	37.959	1.810
2017	35.171	davon	33.700	1.471
2018	33.435	davon	32.065	1.370
2019	32.975	davon	31.692	1.283
2020	-	-	-	-

Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt, Wiesbaden, Wohngeld in Hessen im Jahr 2016 (August 2017, Kennziffer: K VII 1- j/16), Wohngeld in Hessen im Jahr 2017 (Juli 2018, Kennziffer: K VII 1- j/17), Wohngeld in Hessen im Jahr 2018 (Juli 2019, 2., korrigierte Auflage, Kennziffer: K VII 1- j/18), Wohngeld in Hessen im Jahr 2019 (September 2020, Kennziffer: K VII 1- j/19)

Bei den reinen Wohngeldhaushalten sind alle Haushaltsmitglieder wohngeldberechtigt. Bei den wohngeldrechtlichen Teilhaushalten ist mindestens ein Haushaltsmitglied vom Wohngeld ausgeschlossen.

Frage 3. Wie hat sich der Anteil von Wohngeldhaushalten an den Privathaushalten in den letzten fünf Jahren entwickelt?

Anteil der Wohngeldhaushalte an den Privathaushalten			
	Wohngeldhaushalte (insgesamt)	Privathaushalte	Anteil
2016	39.769*	3.027.000**	1,31 %
2017	35.171*	3.065.000**	1,15 %
2018	33.435*	3.091.000**	1,08 %
2019	32.975*	3.091.000**	1,07 %
2020	-	-	-

* Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt, Wiesbaden, Wohngeld in Hessen im Jahr 2016 (August 2017, Kennziffer: K VII 1- j/16), Wohngeld in Hessen im Jahr 2017 (Juli 2018, Kennziffer: K VII 1- j/17), Wohngeld in Hessen im Jahr 2018 (Juli 2019, 2., korrigierte Auflage, Kennziffer: K VII 1- j/18), Wohngeld in Hessen im Jahr 2019 (September 2020, Kennziffer: K VII 1- j/19)

** Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt, Wiesbaden, 2020, Tabelle: Privathaushalte in Hessen nach der Haushaltsgröße 1950 bis 2019 (Ergebnisse der Mikrozensus-Stichprobenerhebung)

Frage 4. Wie hat sich das pro Jahr insgesamt ausgezahlte Wohngeld in den letzten fünf Jahren entwickelt?

Ausgezahltes Wohngeld	
2016	rund 84 Mio. Euro
2017	rund 90,6 Mio. Euro
2018	rund 78,8 Mio. Euro
2019	rund 70,1 Mio. Euro
2020	rund 110,5 Mio. Euro

Quelle: HMWEVW, Haushaltsrechnungen der Jahre 2016 bis 2019 sowie E3-Abrechnungen der Jahre 2016 bis 2020

Das Wohngeld wird monatlich im Voraus gezahlt. In den Jahren 2016 und 2020 gab es die Besonderheit, dass aufgrund der jeweils zum 01.01. in Kraft getretenen Wohngeldreform die Wohngeldzahlungen für den Monat Januar, die gewöhnlich im Dezember des Vorjahres zur Auszahlung gebracht werden, erst im Januar ausgezahlt wurden. Da das Wohngeld für den Monat Januar bereits nach neuem Recht berechnet wurde, durfte dessen Auszahlung nicht vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts erfolgen.

Frage 5. Wie hat sich die durchschnittliche monatliche Wohngeldzahlung pro Haushalt in den letzten fünf Jahren entwickelt?

Durchschnittlicher mtl. Wohngeldanspruch pro Wohngeldhaushalt			
Jahr	Wohngeldhaushalte (insgesamt)	Reine Wohngeldhaushalte	Wohngeldrechtliche Teilhaushalte
2016	179 €	181 €	140 €
2017	180 €	181 €	143 €
2018	182 €	184 €	139 €
2019	183 €	185 €	142 €
2020	-	-	-

Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt, Wiesbaden, Wohngeld in Hessen im Jahr 2016 (August 2017, Kennziffer: K VII 1- j/16), Wohngeld in Hessen im Jahr 2017 (Juli 2018, Kennziffer: K VII 1- j/17), Wohngeld in Hessen im Jahr 2018 (Juli 2019, 2., korrigierte Auflage, Kennziffer: K VII 1- j/18), Wohngeld in Hessen im Jahr 2019 (September 2020, Kennziffer: K VII 1- j/19)

Frage 6. Wie hat sich der Anteil der Haushalte, die Wohngeld erhalten bis zu 100 €, bis zu 150 € und über 150 € hinaus, in den letzten fünf Jahren entwickelt?

Wohngeldhaushalte mit mtl. Wohngeldanspruch bis zu 100 €, bis zu 150 € und mehr als 150 €				
Davon mit mtl. Wohngeldanspruch von...				
Jahr	Reine Wohngeldhaushalte	unter 100 €	100 € bis unter 150 €	150 € und mehr
2016	37.959*	11.930* (31,43 %)	7.287* (19,20 %)	18.742* (49,37 %)
2017	33.700*	11.141* (33,06 %)	5.901* (17,51 %)	16.658* (49,43 %)
2018	32.065*	10.717* (33,42 %)	5.496* (17,14 %)	15.852* (49,44 %)
2019	31.692*	11.041* (34,84 %)	5.169* (16,31 %)	15.482* (48,85 %)
2020	-	-	-	-

* Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt, Wiesbaden, Wohngeld in Hessen im Jahr 2016 (August 2017, Kennziffer: K VII 1- j/16), Wohngeld in Hessen im Jahr 2017 (Juli 2018, Kennziffer: K VII 1- j/17), Wohngeld in Hessen im Jahr 2018 (Juli 2019, 2., korrigierte Auflage, Kennziffer: K VII 1- j/18), Wohngeld in Hessen im Jahr 2019 (September 2020, Kennziffer: K VII 1- j/19)

Frage 7. Wie hat sich das durchschnittliche Einkommen von Wohngeldhaushalten in den letzten fünf Jahren entwickelt?

Durchschnittliches Einkommen von Wohngeldhaushalten		
Durchschnittliches mtl.		
Jahr	Bruttoeinkommen	Gesamteinkommen
der reinen Wohngeldhaushalte		
2016	1.282 €	983 €
2017	1.361 €	1.038 €
2018	1.390 €	1.061 €
2019	1.422 €	1.089 €
2020	-	-

Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt, Wiesbaden, Wohngeld in Hessen im Jahr 2016 (August 2017, Kennziffer: K VII 1- j/16), Wohngeld in Hessen im Jahr 2017 (Juli 2018, Kennziffer: K VII 1- j/17), Wohngeld in Hessen im Jahr 2018 (Juli 2019, 2., korrigierte Auflage, Kennziffer: K VII 1- j/18), Wohngeld in Hessen im Jahr 2019 (September 2020, Kennziffer: K VII 1- j/19)

Das Bruttoeinkommen ist der zwölfte Teil der Summe der Jahreseinkommen aller zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder gemäß § 14 Abs. 1 und 2 und § 15 Wohngeldgesetz (WoGG) abzüglich der Werbungskosten der wohngeldberechtigten Person und aller sonstigen zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder.

Das monatliche Gesamteinkommen ist der zwölfte Teil des nach den §§ 14 bis 18 WoGG ermittelten Einkommens aller zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder.

Der Unterschied besteht darin, dass beim Bruttoeinkommen die pauschalen Abzüge für Steuern und Sozialversicherungsbeiträge nach § 16 WoGG, Freibeträge nach den §§ 17 und 17a WoGG und die Abzugsbeträge für Unterhaltsleistungen nach § 18 WoGG noch nicht berücksichtigt sind.

Frage 8. Wie hat sich der Anteil von Mieterinnen und Mietern bzw. Eigentümerinnen und Eigentümern unter den Wohngeldhaushalten in den letzten fünf Jahren entwickelt?

Wohngeldhaushalte nach Zuschussart				
	Reine Wohngeldhaushalte		Mietzuschuss	Lastenzuschuss
2016	37.959*	davon	35.744* (94,16 %)	2.215* (5,84 %)
2017	33.700*	davon	31.585* (93,72 %)	2.115* (6,28 %)
2018	32.065*	davon	30.125* (93,95 %)	1.940* (6,05 %)
2019	31.692*	davon	29.827* (94,12 %)	1.865* (5,88 %)
2020	-	-	-	-

* Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt, Wiesbaden, Wohngeld in Hessen im Jahr 2016 (August 2017, Kennziffer: K VII 1- j/16), Wohngeld in Hessen im Jahr 2017 (Juli 2018, Kennziffer: K VII 1- j/17), Wohngeld in Hessen im Jahr 2018 (Juli 2019, 2., korrigierte Auflage, Kennziffer: K VII 1- j/18), Wohngeld in Hessen im Jahr 2019 (September 2020, Kennziffer: K VII 1- j/19)

Frage 9. Wie hat sich der Anteil von Rentnerinnen und Rentnern, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, Studierenden bzw. Auszubildenden sowie sonstigen Erwerbsgruppen unter den Wohngeldhaushalten in den letzten fünf Jahren entwickelt?

Wohngeldhaushalte nach sozialer Stellung des/r Haupteinkommensbeziehers/-in					
	2016	2017	2018	2019	2020
Reine Wohngeldhaushalte	37.959*	33.700*	32.065*	31.692*	-
Davon...					
Arbeitnehmer / Beamte	14.909* (39,28 %)	14.647* (43,46 %)	14.138* (44,10 %)	14.099* (44,49 %)	-
Rentner / Pensionäre	17.133* (45,14 %)	13.715* (40,70 %)	12.804* (39,93 %)	12.558* (39,63 %)	-
Selbständige	445* (1,17 %)	446* (1,32 %)	386* (1,20 %)	372* (1,17 %)	-
Studenten / Auszubildende	2.115* (5,57 %)	1.937* (5,75 %)	1.781* (5,55 %)	1.664* (5,25 %)	-
Arbeitslose	1.626* (4,28 %)	1.269* (3,77 %)	1.296* (4,04 %)	1.410* (4,45 %)	-
Sonstige	1.731* (4,56 %)	1.686* (5,00 %)	1.660* (5,18 %)	1.589* (5,01 %)	-

* Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt, Wiesbaden, Wohngeld in Hessen im Jahr 2016 (August 2017, Kennziffer: K VII 1- j/16), Wohngeld in Hessen im Jahr 2017 (Juli 2018, Kennziffer: K VII 1- j/17), Wohngeld in Hessen im Jahr 2018 (Juli 2019, 2., korrigierte Auflage, Kennziffer: K VII 1- j/18), Wohngeld in Hessen im Jahr 2019 (September 2020, Kennziffer: K VII 1- j/19)

Frage 10. Sieht die Landesregierung durch die von der Bundesregierung veranlassten Anpassungen des Wohngeldes zum 1. Januar 2020 sowie zum 1. Januar 2021 die im Koalitionsvertrag bzgl. des Wohngeldes vereinbarten Ziele als erfüllt an?

Seit der Wohngeldreform zum 1. Januar 2020 erhält ein Zwei-Personen-Haushalt durchschnittlich rund 45 Euro mehr Wohngeld pro Monat. Durch das zum 1. Januar 2021 in Kraft getretene Wohngeld-CO2-Bepreisungsentlastungsgesetz hat sich der Wohngeldanspruch eines Zwei-Personen-Haushalts um durchschnittlich weitere 12 € pro Monat erhöht.

Darüber hinaus wurde durch das Gesetz zur Stärkung des Wohngeldes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1877) die Dynamisierung (Fortschreibung) des Wohngeldes eingeführt. Danach wird das Wohngeld alle zwei Jahre an die eingetretene Miet- und Einkommensentwicklung angepasst. Die erste Fortschreibung des Wohngeldes erfolgt zum 1. Januar 2022. Hierbei werden die Höchstbeträge für Miete und Belastung und ausgewählte Parameter der Wohngeldberechnungsformel fortgeschrieben. Im Ergebnis wird damit ein Anstieg der Wohnkostenbelastung von Wohngeldhaushalten aufgrund rein nominaler Preis- und Einkommensentwicklungen ausgeglichen.

Für alle bestehenden Wohngeldempfängerhaushalte wird mit der Fortschreibung sichergestellt, dass das nach Wohnkosten verbleibende verfügbare Einkommen der Wohngeldempfängerhaushalte dieselbe reale Kaufkraft besitzt wie zum Zeitpunkt der Wohngeldreform zum 1. Januar 2020.

Im Jahr 2022 führt die Fortschreibung des Wohngeldes für die bestehenden Wohngeldempfängerhaushalte zu einer durchschnittlichen Erhöhung des Wohngeldes um voraussichtlich rund 13 Euro pro Monat.

In der Vergangenheit führten die unregelmäßigen Anpassungen des Wohngeldes (Wohngelderhöhungen 1990, 2001, 2009, 2016) zum sog. „Drehtüreffekt“. Durch die regelmäßige Anpassung des Wohngeldes an die eingetretene Miet- und Einkommensentwicklung wird das systematische „Herauswachsen“ aus dem Wohngeld eingeschränkt sowie der Wechsel zu den Leistungen des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch reduziert.

Entsprechend den Angaben aus der amtlichen Wohngeldstatistik zum 31.12.2019 belief sich die durchschnittliche Wohnkostenbelastung – bezogen auf das monatliche Bruttoeinkommen – für die reinen Wohngeldhaushalte vor Wohngeld auf 37,9 % und nach Wohngeld auf 24,8 %; für die wohngeldrechtlichen Teilhaushalte vor Wohngeld auf 35,7 % und nach Wohngeld auf 18,3 %. Die Entlastungswirkung des Wohngeldes betrug damit bereits vor der Wohngeldreform 2020 für die reinen Wohngeldhaushalte 13,1 Prozentpunkte und 17,4 Prozentpunkte für die wohngeldrechtlichen Teilhaushalte.

Angesichts der in den vergangenen beiden Jahren erfolgten Leistungsverbesserungen und der eingeführten regelmäßigen Fortschreibung des Wohngeldes befinden wir uns bezüglich der im Koalitionsvertrag vereinbarten Ziele zum Wohngeld auf einem sehr guten Weg. Diesen gilt es weiterzuverfolgen, um so die Entlastungswirkung des Wohngeldes aufrechtzuerhalten und sicherzustellen, dass die Leistungsfähigkeit des Wohngeldes als sozialpolitisches Instrument der Wohnungspolitik erhalten bleibt.

Wiesbaden, 30. Juli 2021

In Vertretung:
Dr. Philipp Nimmermann